

Anlage I

Auswertung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Scheunengebiet Gehren“

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
Bürgermeisteramt Althütte Eingegangen 02.12.2019	Aus Sicht der Gemeinde Althütte bestehen keine Anregungen oder Einwände	Kenntnisnahme.
Stadtverwaltung Schorndorf Eingegangen 29.11.2019	Die Stadt Schorndorf nimmt ohne Anregungen Kenntnis	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Stuttgart Eingegangen 09.12.2019	<p>Die Unterlagen zum o.g. Verfahren sind am 25.11.2019 beim LA eingegangen. Eine Gesamtstellungnahme wird voraussichtlich bis zum 27.12.2019 abgegeben.</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht kann die o.g. Planung dem Grunde nach mitgetragen werden. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern. Wir gehen davon aus, dass die Änderung des FNP zeitnah betrieben wird. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</p> <p>Anmerkung:</p>	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

	<p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Martin Hahn, 0711/904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Mit freundlichen Grüßen gez. Teresa López Mellado</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Regierungspräsidium erhält eine Mehrfertigung des Bebauungsplans – auch in digitalisierter Form.</p>
<p>Deutsche Telekom Eingegangen 18.12.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 31.07.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Unitmedia Eingegangen</p>		
<p>Syna</p>	<p>Zu dem Bebauungsplan als solchem haben wir keine weiteren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Eingegangen 04.12.2019</p>	<p>Anregungen vorzutragen. Unsere Stellungnahme vom 29.07.2019 behält weiterhin Gültigkeit.</p>	
<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis (Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Kommunalamt) Eingegangen 19.12.2019</p>	<p>Am Verfahren wurden beteiligt das</p> <p>Amt für Umweltschutz Baurechtsamt</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p>1. Amt für Umweltschutz</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Naturschutzrechtliche Bedenken bestehen weiterhin in Bezug auf die Inanspruchnahme von Teilen des Wassergrabens an der Ostseite des Gebiets durch die geplante Überfahrt. Die hier gedeihende artenreiche Hochstaudenflur steht als FFH-Lebensraumtyp unter europäischem Schutz (LRT 6430). Der Erhalt dieses LRT ist daher planungsrechtlich in ausreichender Dimensionierung sicherzustellen (entsprechend PB 1). Die Verlustfläche (Überfahrt) könnte durch eine entsprechend großzügig dimensionierte Sicherung kompensiert werden. Auf die Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG wird diesbezüglich nochmals verwiesen.</p> <p>Die Ersatzmaßnahme E1 ist zu konkretisieren. Unklar ist, welche Fläche tatsächlich benötigt wird. Unter Ziffer 11.4 des Umweltberichts wird die Fläche a4 (1,9 HA) erwähnt, beiliegende Karte verweist dagegen auf h7, h4 und a4. In den Tabellen unter Ziffer 6.2 wird eine Fläche von 4.344 m² genannt.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Bader, Tel. 07151 - 501 2585</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Pflanzbindung PB1 wird entsprechend auf der Ostseite des Plangebiets erweitert. Der für die Überfahrt erforderliche Eingriff in die Hochstaudenflur wird entsprechend ausgeglichen (vgl. Umweltbericht).</p> <p>Kenntnisnahme. Die entsprechende Abbildung im Anhang des Umweltberichts wird überarbeitet (vgl. Umweltbericht).</p>

	<p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bodenschutz Die eingereichte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden ist plausibel und wird anerkannt. Der für das Schutzgut Boden ermittelte Eingriff in Höhe von 6.476 ÖP soll durch die Errichtung von Waldrefugien ausgeglichen werden. Dies wird akzeptiert.</p> <p>Es wird nochmals darum gebeten, nicht nur auf das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" zu verweisen, sondern dieses beizulegen bzw. die Inhalte in die Unterlagen aufzunehmen.</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>2. Baurechtsamt Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ wird der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	--	--

	Ruppert	
<p>Verband Region Stuttgart Kronenstraße 25 70174 Stuttgart</p> <p>Eingegangen 29.01.2020</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und die Gewährung der Fristverlängerung. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:</p> <p>1. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>2. Bei der Abwägung ist den mit den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege verbundenen Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Die Gemeinde Rudersberg möchte mit der Pflege der Streuobstwiesen einen Beitrag zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt und der Kulturlandschaft in Rudersberg leisten und dazu Schuppen zur Unterstellung notwendiger Gerätschaften errichten.</p> <p>Das unmittelbare Umfeld des Plangebiets im Ortsteil Schlechtbach weist eine Vorprägung durch die angrenzenden Sportanlagen, einen landwirtschaftlichen Betrieb und weitere Wirtschaftsgebäude auf. In direkter Nachbarschaft befinden sich verschiedene landwirtschaftliche Gebäude sowie das Sportgelände mit Vereinsheim, Tennishalle, Turnhalle und verschiedenen Sportplätzen. Um das Vorhaben planungsrechtlich zu sichern wird der Bebauungsplan "Scheunengebiet Gehren" aufgestellt. Die betreffenden Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport + Freizeit“ dargestellt und werden derzeit als Grünland genutzt.</p> <p>Der geplante Standort liegt im Regionalen Grünzug G21. Nach Plansatz 3.1.1 (Z) sind die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusam-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>menhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung rechtskräftig bestehender baulicher Anlagen ist im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich.</p> <p>Die Gemeinschaftsschuppenanlage ist kein Bestandteil des Sportplatzes und keine Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes. Jedoch können durch die Zuordnung zu den bereits bestehenden baulichen Anlagen und einer der Verwaltung des Verband Region Stuttgart vorliegenden Prüfung alternativer Standorte in der Gemeinde, regionalplanerische Bedenken zurückgestellt werden, da geeignete Standorte – insbesondere außerhalb des Regionalen Grünzugs – nicht vorliegen.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 (G)). Die damit verbundenen Belange sind bei den weiteren Planungen besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Corinna Schmidt</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme. Der Regionalverband erhält ein Exemplar der Planunterlagen in digitaler Form.</p>

Einwendungen von Privatpersonen

--	--	--